

ÜBERSETZUNGKÖNIGREICH BELGIEN
-----GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, achte Kammer, der am 10. Dezember 1996 von dem Minister-Präsidenten, Minister für Finanzen, internationale Beziehungen, Gesundheit, Familie und Senioren, Sport und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Vorentwurf eines Dekrets "zur Zustimmung zum Übereinkommen gegen Doping unterzeichnet in Straßburg am 16. November 1989" gebeten wurde, hat am 22. April 1997 folgendes Gutachten abgegeben :

TRAGWEITE DES ENTWURFS

Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretsvorentwurf zielt darauf ab, die parlamentarische Zustimmung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu dem (Europäischen) Übereinkommen gegen Doping, unterzeichnet in Straßburg am 16. November 1989, zu geben.

Dieses Übereinkommen ist darauf gerichtet, den Gebrauch von Aufputzmitteln im Sport zu eliminieren. Zu diesem Zweck übernehmen die Vertragsparteien gewisse Verpflichtungen, insbesondere in bezug auf die interne und gegenseitige Koordination ihrer Anstrengungen und Hilfsleistungen zugunsten der Sportorganisationen, die zu treffenden Maßnahmen zur Einschränkung der Verfügbarkeit und des Gebrauchs von Aufputzmitteln und die Unterstützung von Laboratorien für Dopingkontrolle.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1. Laut Artikel 5, § 1, I, 2º, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen (1) sind die Gemeinschaften - was die Gesundheitspolitik betrifft - zuständig für u.a. die präventive Gesundheitspflege. Dazu

(1) Aufgrund des Artikels 4, § 2, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft gilt diese Bestimmung auch für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

gehört u.a. die Regelung bezüglich der Sportausübung unter Beachtung der gesundheitlichen Anforderungen (1).

Das Übereinkommen enthält im allgemeinen Regeln, die den Gebrauch von Aufputzmitteln betreffen. So enthält es Bestimmungen in bezug auf die präventive Gesundheitspflege und ist der Dekretgeber zuständig, es zu billigen.

Eine Bestimmung des Übereinkommens erfordert jedoch eine weitgehendere Untersuchung. Es handelt sich um Artikel 4, Absatz 1, dem zufolge die vertragschließenden Parteien sich dazu verpflichten, Gesetzes-, Verordnungs- oder Verwaltungsmaßnahmen zur Einschränkung der Verfügbarkeit von Dopingprodukten zu treffen, und insbesondere Maßnahmen zur Kontrolle des Verkehrs, des Besitzes, der Einfuhr, der Verteilung und des Verkaufs dieser Produkte sowie Maßnahmen zur Einschränkung des Gebrauchs von verbotenen Produkten und von verbotenen Dopingmethoden im Sport.

Die Frage erhebt sich diesbezüglich, ob die Gemeinschaften auch für Maßnahmen zuständig sind, die nicht den Gebrauch von Aufputzmitteln, sondern die Verfügbarkeit von Dopingprodukten betreffen.

Es ist davon auszugehen, daß der Verfassungsgeber und der Sondergesetzgeber den Gemeinschaften und Regionen die völlige Zuständigkeit für das Erlassen der Vorschriften,

(1) Schiedshof, 12. November 1992, Nr. 69/92.

die den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten eigen sind, übertragen haben, und zwar unbeschadet der Möglichkeit, sich nötigenfalls auf Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zu berufen (1).

Aus dem Vorstehenden ergibt sich für den Hof, daß Artikel 128, § 1, der Verfassung in Verbindung mit Artikel 5, § 1, I, 2º, des Sondergesetzes vom 8. August 1980, unter Vorbehalt der darin enthaltenen Ausnahme, den gesamten Bereich der Gesundheitserziehung sowie der Tätigkeiten und Dienstleistungen im Bereich der präventiven Gesundheitspflege den Gemeinschaften übertragen hat.

Davon ausgehend, daß die Sportausübung unter Beachtung der gesundheitlichen Anforderungen zur präventiven Gesundheitspflege gehört, so ist festzustellen, daß die Gemeinschaften zuständig sind, Maßnahmen zur Bekämpfung des Gebrauchs von Aufputzmitteln im Sport zu treffen. Die Gemeinschaften sind in diesem Rahmen zuständig, nicht nur eine Liste von verbotenen Mitteln aufzustellen, was deren Gebrauch betrifft, sondern auch die zu diesem Zweck notwendigen Kontrollhandlungen vorzunehmen und Strafen bei Mißbrauch aufzuerlegen. Indem der Dekretgeber auch andere Maßnahmen zur Einschränkung der Verfügbarkeit dieser Dopingmittel trifft, regelt er also nur einen für den medizinischen Schutz der Sportler spezifischen Aspekt der präventiven Gesundheitspflege. Indem der Dekretgeber auch Artikel 4, Absatz 1, des Übereinkommens billigt, bleibt er also im Rahmen der ihm zugewiesenen Zuständigkeit.

(1) Siehe u.a. Schiedshof, 12. November 1992, Nr. 69/92, Erw. 5.B.3.

2. Durch Artikel 10 wird eine "Begleitgruppe" ins Leben gerufen. Jede Vertragspartei darf von einem oder mehreren Vertretern repräsentiert werden. Jede Partei hat nur eine Stimme.

Für den Fall, daß das Übereinkommen ebenfalls von den anderen Gemeinschaften gebilligt wird, ist es angebracht, daß letztere untereinander ein Zusammenarbeitsabkommen schließen würden, in dem Vereinbarungen über die Vertretung in dieser "Begleitgruppe" und über das Verfahren hinsichtlich der Stellungnahme und der in Ermangelung eines Konsenses einzunehmenden Haltung in dieser "Begleitgruppe" getroffen werden.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Einziges Artikel

Da das Übereinkommen erst dann wirksam wird, wenn es sanktioniert wird, und nicht bei der Zustimmung durch den Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft, schreibe man, wie es üblich ist "Das Übereinkommen ..., wird uneingeschränkt wirksam sein" statt "Das Übereinkommen ..., ist uneingeschränkt wirksam".

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	W. DEROOVER,	Kammervorsitzender,
	P. LEMMENS,	Staatsräte,
	L. HELLIN,	
	A. ALEN,	Beisitzer der Gesetz-
	H. COUSY,	gebungsabteilung,
Frau	F. LIEVENS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn G. VAN HAEGENDOREN, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn J. DRIJKONINGEN, Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

F. LIEVENS.

W. DEROOVER.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.